

Reisezeiten oder sonstige Beschränkungen der Reise oder Reiseerlaubnis nicht einhält. Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten der „DDR“ erschleicht. Vorbereitung und Versuch sind strafbar. Vor der Änderung war das Verlassen oder das Betreten der „DDR“ ‚nach dem Ausland‘ bzw. ‚aus dem Ausland‘ unter Strafe gestellt.

Eine erhebliche Einschränkung der Freizügigkeit kann auf Grund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 343) angeordnet werden. Demnach kann bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder bei einer bedingten Verurteilung zusätzlich auf eine Beschränkung des Aufenthaltes erkannt werden, wenn „die Fernhaltung der Person von bestimmten Orten und Gebieten im Interesse der Allgemeinheit oder eines einzelnen geboten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist“. Durch die Aufenthaltsbeschränkung ist dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der „DDR“ untersagt. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten und Gebieten zu verpflichten. Auf ihr Verlangen kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthaltes auf erlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

Eine Einschränkung der Freizügigkeit enthält § 15 Verteidigungsgesetz vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175). Auf Antrag der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee kann „im Interesse der Verteidigung der Republik“ der Zutritt zu bestimmten Gebieten für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei verboten oder von einer Sondergenehmigung abhängig gemacht werden. Der Aufenthalt in diesen Gebieten kann ganz oder teilweise untersagt werden. Die Zwangsevakuierungen und die Anlage eines Todesstreifens an der Zonen- und Berliner Sektorengrenze im Oktober 1961 wurden hierauf gestützt.

Meinungsfreiheit

Art. 9 schützt die Meinungsfreiheit. Die Auffassung, nach der die Grundrechte sozialistische Persönlichkeitsrechte geworden seien, wirkt sich auf sie entscheidend aus. Kritik wird nur insoweit geduldet, als sie der sozialistischen Entwicklung und den Interessen des Regimes förderlich erscheint. Eine derartige Kritik wird sogar gewünscht. Niemals darf die Kritik sich aber gegen Maßnahmen der Regierung, die von der SED inspiriert sind, oder gegen Maßnahmen der SED selbst richten.

Eine derartige Kritik wird als Hetze und als Verstoß gegen die volksdemokratische Ordnung angesehen.

Während in der Bundesrepublik das Recht auf freie Meinungsäußerung sogar